

# Weichenstellung für nachhaltige Entwicklung an den Hochschulen in Baden-Württemberg

## *campusgrün Positionspapier zur Novelle des Landeshochschulgesetzes (LHG)*

Stuttgart, 01.03.2020

### **Vorwort:**

Die Notwendigkeit einer nachhaltigen Entwicklung ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Das ist nicht erst seit der Verabschiedung der Sustainable Development Goals im Jahr 2015 bekannt, doch es war damals genauso wahr wie heute. Vielmehr hat sich die Lage bei einigen Aspekten der Nachhaltigkeit seitdem sogar noch verschärft. So legen beispielsweise die Berichte des IPCC nahe, dass wir für Ziel 13 (Bekämpfung des Klimawandels) nur noch wenig Zeit haben: Das Restbudget an Treibhausgasemissionen, das Deutschland laut dem Sonderreport von 2018 zustehen würde, um das 1,5-Grad-Ziel mit 66% Wahrscheinlichkeit zu erreichen, dürfte bei gleichbleibenden Emissionen in weniger als vier Jahren aufgebraucht sein<sup>1</sup>, und die Gefahr, dass unumkehrbare Kippunkte erreicht werden, die den Klimawandel noch beschleunigen, ist größer denn je<sup>2</sup>. Auch bei anderen Aspekten nachhaltiger Entwicklung wie beispielsweise dem Überschreiten planetarer Grenzen steht die Weltgemeinschaft schlecht da<sup>3</sup>.

Die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg sind aus mehreren Gründen besonders wichtige Akteure auf dem Feld der Nachhaltigkeit: Erstens sind sie selbst die Einrichtungen des Landes mit dem größten Energieverbrauch und dem größten ökologischen Fußabdruck, zweitens können sie mit ihrer Forschung und ihrem Wissen wie kaum eine andere Einrichtung dazu beitragen, Strategien für eine nachhaltige Entwicklung zu erarbeiten und in die Gesellschaft zu tragen, und drittens können Hochschulen mit ihrer Lehre dazu beitragen, dass in Zukunft noch mehr Personen gut ausgebildet daran arbeiten können, die gesellschaftliche Probleme zu lösen und an einer nachhaltigen Entwicklung zu arbeiten. Das hat auch die Hochschulrektorenkonferenz erkannt, als sie im Jahr 2018 ihre Position "Für eine Kultur der Nachhaltigkeit" beschlossen hat.<sup>4</sup>

Das Landeshochschulgesetz ist für die Entwicklung an den Hochschulen des Landes von größter Bedeutung. Es macht Vorgaben über die Struktur und Funktionsweise der Universitäten, die direkte Auswirkungen auf das Geschehen dort haben, legt den Rahmen dessen fest, was Hochschulen tun dürfen, und formuliert die Erwartungen an die Hochschulen, die als Argumentationsgrundlage in den Gremien indirekt Einfluss auf das Geschehen dort nehmen. In diesem Positionspapier werden Vorschläge zu Änderungen im Landeshochschulgesetz gemacht, die alle dieser Aspekte betreffen.

---

<sup>1</sup> Berechnung auf Basis des IPCC (2018) Sonderbericht „1,5 °C Globale Erwärmung“ bei Annahme gleicher Ausstoßrechte aller Menschen auf der Welt. [https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2019/03/SR1.5-SPM\\_de\\_barrierefrei-2.pdf](https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2019/03/SR1.5-SPM_de_barrierefrei-2.pdf)

<sup>2</sup> vgl. Lenton, Timothy M., Johan Rockström, Owen Gaffney, Stefan Rahmstorf, Katherine Richardson, Will Steffen, und Hans Joachim Schellnhuber. 2019. „Climate Tipping Points — Too Risky to Bet Against“. *Nature* 575(7784):592–95.

<sup>3</sup> vgl. Steffen et al. 2015. „Planetary Boundaries: Guiding Human Development on a Changing Planet“. *Science* 347(6223):1259855–1259855. DOI: 10.1126/science.1259855. und Ripple et al. 2019. „World Scientists 'Warning of a Climate Emergency“. *BioScience* biz088.

<sup>4</sup> vgl. <https://www.hrk.de/positionen/beschluss/detail/fuer-eine-kultur-der-nachhaltigkeit/>

Außerdem werden vereinzelt Vorschläge zu anderen Aspekten der Nachhaltigkeit, wie Geschlechtergerechtigkeit und starken, d.h. inklusiven und demokratischen, Institutionen gemacht.

Einige Hochschulen machen sich bereits Gedanken zu ihrem Beitrag für mehr Nachhaltigkeit. Beispiele hierfür findet man an der Leuphana-Universität Lüneburg, die seit 2014 klimaneutral ist<sup>5</sup> und die ein eigenes Einführungssemester hat, in dem sich die Studierenden mit Nachhaltigkeit und ihrer Verantwortung als Akademiker\*innen auseinandersetzen<sup>6</sup>, im Studium Oecologicum der Universität Tübingen<sup>7</sup> und in den Klimaneutralitätszielen der Freien Universität Berlin<sup>8</sup>, der technischen Universität Berlin<sup>9</sup>, der Universität Kiel<sup>10</sup> und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg<sup>11</sup>. Hierbei handelt es sich jedoch um vereinzelt Bemühungen, und es ist absehbar, dass diese existierenden Bemühungen alleine nicht ausreichen werden, um den Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung zu genügen. Außerdem stoßen die Hochschulen beim Verfolgen von Zielen der Nachhaltigkeit häufig an finanzielle Grenzen und an die Grenzen der Zuständigkeit anderer Landeseinrichtungen wie beispielsweise der Universitätsbauämter. Deswegen ist es wichtig, dass der Gesetzgeber jetzt im Landeshochschulgesetz verdeutlicht, dass er genau diesen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung von seinen Hochschulen erwartet.

Somit könnten die Hochschulen ihre Anstrengungen erhöhen und die benötigten Gelder von den anderen Stellen des Landes auch begründet einfordern. Dass für das tatsächliche Erreichen von mehr Nachhaltigkeit an den Hochschulen das Thema auch noch in anderen Gesetzen und Vorschriften verankert und im Haushalt berücksichtigt werden müsste, ist uns bewusst. Es ist aber wichtig, mit dem Landeshochschulgesetz, das nun ohnehin erneuert werden soll, einen Anfang zu machen.

Im Folgenden werden verschiedene Aspekte der Nachhaltigkeit behandelt und mit konkreten Vorschlägen zur Verbesserung des Landeshochschulgesetzes im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Klimaschutz verbunden.

---

<sup>5</sup> vgl. <https://www.leuphana.de/news/meldungen/titelstories/2014/klimaneutrale-universitaet.html>

<sup>6</sup> vgl. <https://www.leuphana.de/college/studienmodell/leuphana-semester.html>

<sup>7</sup> <https://uni-tuebingen.de/studium/studienangebot/schlueselqualifikationen-das-studium-professionale/zertifikate/zertifikat-studium-oecologicum/>

<sup>8</sup> [https://www.fu-berlin.de/presse/informationen/fup/2019/fup\\_19\\_398-klimanotstand/index.html](https://www.fu-berlin.de/presse/informationen/fup/2019/fup_19_398-klimanotstand/index.html)

<sup>9</sup> <https://www.tagesspiegel.de/wissen/campus-soll-bis-2025-klimaneutral-werden-die-fu-ruft-den-klimanotstand-aus/25351542.html>

<sup>10</sup> <http://www.klik.uni-kiel.de/de/klimaneutrale-universitaet>

<sup>11</sup> <https://www.nordbayern.de/region/erlangen/fau-hat-ein-neues-konzept-fur-mehr-klimaschutz-1.9588462>

## **1. Allgemeines: Nachhaltige Entwicklung in Betrieb, Forschung und Lehre als Aufgabe der Hochschulen:**

Bei der Formulierung der Aufgaben der Hochschule muss vom Gesetzgeber deutlich gemacht werden, dass wir als Gesellschaft von unseren Hochschulen auch einen Beitrag erwarten. Dieser muss - abstrakt gesprochen - darin bestehen, dass die Hochschulen der Gesellschaft helfen, ihre Herausforderungen zu meistern. Weil aber die Zeit bei den Anforderungen einer nachhaltigen Entwicklung drängt, genügen hier rein abstrakte Formulierungen nicht mehr: Das Landeshochschulgesetz muss daher seine Möglichkeiten wahrnehmen und gesondert und explizit auf die Erfordernisse einer nachhaltigen Entwicklung hinweisen, so wie das im Fall der Gleichstellung bereits getan wird. Zur Umsetzung dieser Aufgabe machen wir folgende Vorschläge:

### **a) In § 2, Abs.1, S. 1 soll ergänzt werden:**

*"(...) der in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere schützt."*

Diese Übernahme von Art. 20a GG macht den Willen des Gesetzgebers deutlich, mit diesem Gesetz auch einen Beitrag zu nachhaltiger Entwicklung zu leisten und erklärt, dass Bezüge zu nachhaltiger Entwicklung, die später im Gesetz kommen, auch über das deutsche Grundgesetz begründbar sind.

### **b) Direkt hinter § 2, Abs.1, S. 1 soll ein neuer Satz 2 ergänzt werden mit folgendem Inhalt:**

*"Die Hochschulen lassen sich in ihrer Tätigkeit vom Geist der Freiheit in Verantwortung für soziale Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen leiten und beachten die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung insbesondere unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes."*

Dieser Satz ist dem Thüringer Hochschulgesetz entnommen, wo er an erster Stelle steht. Er fasst so gut wie kein zweiter Satz zusammen, was wir von den Hochschulen erwarten. Selbstverständlich sind Hochschulen in ihrer Lehre und Forschung so frei, wie es das Grundgesetz vorsieht, doch mit dieser Freiheit kommt auch eine große Verantwortung, all das zu schützen und zu fördern, was der Gesellschaft wichtig ist. Diese Dinge müssen im Landeshochschulgesetz explizit gemacht werden, damit sich die Gremien der Hochschulen in ihrer Selbstverwaltung daran orientieren und darauf beziehen können.

### **c) In §2, Abs. 5 soll hinter S. 1 folgender Satz ergänzt werden:**

*"Die Hochschulen greifen Fragen aus der Gesellschaft auf und helfen dabei, diese zu bearbeiten"*

Durch diesen Satz wird deutlich, dass wir nicht nur erwarten, dass die Hochschulen ihr Wissen in die Gesellschaft tragen, sondern dass der Informationsfluss auch in die andere Richtung funktionieren muss: Die Hochschulen müssen die Fragen der Gesellschaft aufgreifen,

sonst wird es ihnen nur schwer gelingen, ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden.

**d) §2 Abs. 5, S. 2 (alt) soll nicht mehr heißen:**

*"Sie fördern durch Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer die Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in die Praxis sowie den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen", sondern "Sie setzen sich für eine verständnisfördernde Kommunikation wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Bevölkerung ein und fördern durch Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer die Umsetzung und Nutzung der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in die Praxis sowie den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen."*

Das ist wichtig, weil die wissenschaftlichen Erkenntnisse nur dann ihre volle Wirkung entfalten können, wenn sie in die Bevölkerung hineingetragen und dort auch verstanden werden.

**e) In §2 soll vor Absatz 6 ein neuer Absatz 6 eingefügt werden. Alle dahinter liegenden Absätze werden in ihrer Nummerierung jeweils angepasst. Der Absatz soll lauten:**

*"Als Organisationen haben die Hochschulen auch die Aufgabe, durch die Gestaltung ihres Betriebs nachhaltige Entwicklung vorzuleben. Diese Aufgabe beinhaltet auch das Anstreben von Klimaneutralität sowie Energie- und Ressourcensparsamkeit in Bau, Betrieb und Mobilität."*

Mit diesem Satz wird deutlich, dass Hochschulen nicht nur in den Bereichen Forschung und Lehre verantwortlich handeln sollen, sondern auch in all ihren anderen Tätigkeitsfeldern.

**f) Hinter dem neuen Absatz 6 soll ein neuer Absatz eingefügt werden, der identisch mit folgendem Text aus dem Thüringer Hochschulgesetz ist:**

*"Die Hochschulen tragen den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung. Sie erlassen dazu unter Beteiligung aller Gruppen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Richtlinien, die insbesondere Rahmenvorgaben für den Abschluss unbefristeter und befristeter Beschäftigungsverhältnisse sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und zum Gesundheitsmanagement enthalten. Die Hochschulen unterstützen die Fort- und Weiterbildung ihres Personals."*

Dieser Absatz ist nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit wichtig, sondern kann allgemein zu einer Verbesserung der Situation an den Hochschulen führen, da auf diese Weise das Personal besser an die Universitäten gebunden werden kann.

## 2. Verankerung einer\*ines Nachhaltigkeitsbeauftragten

Mit der Chancengleichheit von Männern und Frauen hatte der Gesetzgeber sich in der früheren Version des Landeshochschulgesetzes ein Thema herausgenommen und explizit die Auseinandersetzung der Hochschulen mit diesem Thema gefördert und gefordert, Strukturen und Personal für die Erfüllung der Aufgaben bereitzustellen. Angesichts der Tragweite der Anforderungen nachhaltiger Entwicklung ist es notwendig, einen ähnlichen Paragraphen mit entsprechenden Strukturen auch für das Thema Nachhaltigkeit zu schaffen.

- a) **Deswegen schlagen wir vor, hinter §4 im Landeshochschulgesetz einen weiteren Paragraphen §5 einzufügen:**

### ***§ 5: Nachhaltigkeit und Klimaschutz; Nachhaltigkeitsbeauftragte\*r; Nachhaltigkeitsbericht und -strategie***

*(1) Die Hochschulen fördern neben der thematischen Auseinandersetzung mit den Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz auch eine aktive Umsetzung in den Bereichen Betrieb, Governance, Forschung, Lehre und Transfer. Das Kriterium der Nachhaltigkeit sollte bei allen Entscheidungen beachtet werden.*

*(2) Der Senat wählt in der Regel eine\*n Nachhaltigkeitsbeauftragte\*n und mindestens eine\*n Stellvertreter\*in für die Dauer von mindestens vier Jahren; die Grundordnung regelt die Anzahl der Stellvertreter\*innen sowie die Dauer der Amtszeit der\*des Nachhaltigkeitsbeauftragten und der Stellvertreter\*innen. Der\*die Nachhaltigkeitsbeauftragte legt fest, durch welche der Stellvertreter\*innen er\*sie sich allgemein und im Einzelfall vertreten lässt; er\*sie legt die Reihenfolge der Stellvertretung fest und kann Stellvertreter\*innen bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.*

*(3) Der\*die Nachhaltigkeitsbeauftragte wirkt bei der Durchsetzung des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes von Klima und Umwelt sowie der nachhaltigen Entwicklung der Hochschule mit. Der\*die Nachhaltigkeitsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung seiner\*ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang frühzeitig und umfassend zu informieren. Er\*sie ist dem Rektorat unmittelbar zugeordnet und hat ein unmittelbares Vortragsrecht. Er\*sie ist in der Ausübung seiner\*ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Der\*die Nachhaltigkeitsbeauftragte darf wegen seiner\*ihrer Tätigkeit weder allgemein noch in seiner\*ihrer beruflichen Entwicklung benachteiligt werden. Er\*Sie gehört dem Senat kraft Amtes an. Der\*die Nachhaltigkeitsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Fakultäts- und Sektionsräte, der Hochschulräte, der Örtlichen Hochschulräte und der Örtlichen Senate als Mitglied teil; er\*sie kann sich hierbei vertreten lassen und ist entsprechend zu laden und zu informieren. Die Hochschule kann in der Grundordnung regeln, in welchen weiteren Gremien, Kommissionen und Ausschüssen der\*die Nachhaltigkeitsbeauftragte mit Stimmrecht*

oder beratend teilnehmen kann. Der\*die Nachhaltigkeitsbeauftragte hat das Recht auf Einsicht aller Informationen mit Klimaschutzbezug. Außerdem kann er\*sie das Rektorat zur Bereitstellung von solchen Informationen in einem angemessenen Zeitraum verpflichten.

Hält der\*die Nachhaltigkeitsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit § 5 oder mit anderen Vorschriften über Klimaschutz und Nachhaltigkeit hat er\*sie das Recht, diese Maßnahme binnen einer Woche nach ihrer Unterrichtung schriftlich zu beanstanden; bei unaufschiebbaren Maßnahmen kann das Rektorat die Frist auf zwei Arbeitstage verkürzen. Das Rektorat entscheidet über die Beanstandung innerhalb eines Monats nach Zugang. Hält das Rektorat die Beanstandung für begründet, sind die Maßnahmen und ihre Folgen zu berichtigen; hält es die Beanstandung für unbegründet, erläutert es gegenüber dem\*der Nachhaltigkeitsbeauftragten seine Entscheidung schriftlich. Der\*die Nachhaltigkeitsbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über seine\*ihre Arbeit; er\*sie hat das Recht, jährlich dem Hochschulrat über diese Arbeit zu berichten.

(4) Die Hochschule stellt dem\*der Nachhaltigkeitsbeauftragten die zur wirksamen Erfüllung seiner\*ihrer Aufgaben erforderliche Personal- und Sachausstattung bereit. Der\*die Nachhaltigkeitsbeauftragte ist zur Ausübung seines\*ihres Amtes von seinen\*ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen zu entlasten; die Stellvertreter\*innen können entsprechend entlastet werden. Das Wissenschaftsministerium trifft durch Rechtsverordnung, abhängig von der Größe der Hochschule, Regelungen für die Entlastung. Die Hochschule gleicht gegebenenfalls eine durch die Entlastung bedingte Verringerung des Lehrangebots in der zuständigen Lehreinheit aus.

(5) Der\*die Nachhaltigkeitsbeauftragte erstellt und veröffentlicht federführend, in Zusammenarbeit mit dem Senatsausschuss für Nachhaltigkeit und Klimaschutz gem. § 5, Abs. 6, alle zwei Jahre eine Nachhaltigkeitsstrategie für die Hochschule. Diese enthält Ziele und Maßnahmen zur nachhaltigen Hochschulentwicklung in den Bereichen Betrieb, Governance, Forschung, Lehre und Transfer, insbesondere zur 1,5-Grad-Ziel-kompatiblen Reduktion von direkten und indirekten Treibhausgasemissionen. Sie wird jeweils mit den Erkenntnissen aus dem neuesten Nachhaltigkeitsbericht abgeglichen. Dieser Nachhaltigkeitsbericht wird ebenfalls alle zwei Jahre von der\*dem Nachhaltigkeitsbeauftragten federführend, in Zusammenarbeit mit dem Senatsausschuss für Nachhaltigkeit und Klimaschutz gem. § 5, Abs. 6, erstellt und veröffentlicht. In ihm wird der Stand der nachhaltigen Entwicklung und insbesondere des Klimaschutzes an der Hochschule dargestellt. Um Vergleichbarkeit zwischen den Hochschulen zu wahren, sollen dabei einschlägige Standards der Berichterstattung eingehalten werden. Dieser Bericht soll eine Einschätzung des\*der Nachhaltigkeitsbeauftragten beinhalten, ob und in wieweit die Ziele vorraussichtlich eingehalten werden und inwiefern die Finanzierung der dafür erforderlichen Maßnahmen sichergestellt ist.

(6) Der Senat soll einen Ausschuss für Nachhaltigkeit und Klimaschutz einrichten, in dem alle Statusgruppen vertreten sind. Zentrale Aufgabe des Ausschusses ist die Erstellung einer

*hochschulweiten Nachhaltigkeitsrichtlinie sowie die Begleitung und Mitarbeit bei der regelmäßigen Erstellung und Aktualisierung eines Nachhaltigkeitsberichts und der Weiterentwicklung der hochschulinternen Nachhaltigkeitsstrategie.*

### **3. Verankerung der Nachhaltigkeit in der Planung der Hochschulen**

**a) §7, Abs. 1, S. 3 soll nicht "Bei der Aufstellung dieser Pläne ist auch die Chancengleichheit für Frauen und Männer zu beachten." lauten, sondern:**

*"Bei der Aufstellung dieser Pläne sollen sich die Hochschulen an den aktuellen und kommenden Herausforderungen der Gesellschaft orientieren. Es sind dabei alle Erfordernisse einer nachhaltigen Entwicklung zu beachten, insbesondere auch der Schutz des Klimas und die Chancengleichheit für Menschen aller Geschlechter"*

In der alten Formulierung wird klar, dass der Gesetzgeber sich die Freiheit nimmt, auf Aspekte hinzuweisen, die bei der Planung besonders wichtig sein sollen. Das ist auch sinnvoll, denn im Prozess zur Strukturplanung wird die kommende Entwicklung der Hochschulen festgelegt. Wir halten es für wichtig diese inhaltlichen Hinweise für den Struktur- und Entwicklungsplan zu ergänzen, weil so einerseits darauf hingewiesen wird, was von den Hochschulen in ihrer Planung erwartet wird: Dass sie ihre Planung auf die Bedürfnisse der Bevölkerung in der Zukunft ausrichten. Außerdem ist die Gleichstellung der Geschlechter nur einer von vielen Aspekten nachhaltiger Entwicklung, auf die man aufgrund ihrer Wichtigkeit gesondert hinweisen sollte. Den ausreichenden Schutz des Klimas in der Struktur- und Entwicklungsplanung zu erwähnen, ist wichtig, weil der Betrieb der Universitäten den größten CO<sub>2</sub>-Ausstoß der Einrichtungen des Landes verursacht. Auch bietet das Landeshochschulgesetz sonst kaum eine Möglichkeit, auf die Verwaltung und den Betrieb der Universitäten lenkend Einfluss zu nehmen.

#### 4. Für eine nachhaltige Forschungskultur

Im Sinne der Freiheit von Forschung und Lehre können die Angehörigen der Hochschule nahezu unbegrenzt forschen, solange sie dabei nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Mit dieser großen gesetzlichen Freiheit verbleibt die Verantwortung dafür, gute Forschung zu betreiben, komplett bei den einzelnen Wissenschaftler\*innen. Damit diese aber auch ihre Verantwortung der gegenseitigen Kontrolle wahrnehmen können, ist eine Form der Transparenz über Forschungsvorhaben vonnöten, die so im Landeshochschulgesetz noch nicht vorgesehen ist. Das Vorhabenregister, das gemäß §41 a an den Hochschulen erstellt werden soll, wird in der Realität noch nicht in einer Form zur Verfügung gestellt, in der es Angehörige der Universität nutzen können, um zu überprüfen, ob sich die Forschung der Hochschulen positiv entwickelt. Die Form des Berichts über Vorhaben, die der\*die Rektor\*in dem Senat gemäß §41a, Abs. 3 vorstellen muss, hat sich in der Praxis der Diskussion im Senat als wenig nützlich erwiesen. Die Mitglieder des Senats können dadurch weder nachvollziehen, ob eine Form der Geheimhaltung vorliegt, die sie für schlecht halten, noch können sie die inhaltliche Ausrichtung der Forschungsvorhaben anhand dieser Daten beurteilen. In einer Situation, in der den Senatsmitgliedern keine konkreten Informationen über Forschungsvorhaben vorliegen, erscheint auch die Möglichkeit, über ein Viertel der Senatsmitglieder mehr Informationen anzufordern deplatziert, denn es ist nicht ersichtlich, wie die Senatsmitglieder überhaupt einen Hinweis auf einen Missetand erhalten sollten, wenn ihnen grundlegende Informationen fehlen. Wegen dieser Ungeheimheiten schlagen wir vor, §41a in folgender Weise zu überarbeiten:

**a) In Absatz 2 Nr. 9 soll es heißen:**

*"Angaben zu Art und Umfang der vereinbarten Geheimhaltungsverpflichtungen und Publikationsbeschränkungen sowie"*

**b) Absatz 3 soll von nun an lauten:**

*"Das Vorhabenregister dient der Transparenz der Forschung und soll daher der Allgemeinheit öffentlich zugänglich sein. Ausgenommen von der Veröffentlichungspflicht sind folgende Informationen, deren Veröffentlichung verboten ist: ...*

- 1. Informationen, durch deren Übermittlung ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbart würde,*
- 2. Informationen, wenn die durch sie Anmeldung eines Schutzrechts gefährdet würde oder geistiges Eigentum entgegensteht,*
- 3. Informationen, durch deren Bekanntwerden personenbezogene Daten, die im Rahmen der Forschung erhoben wurden, offenbart würden, es sei denn, dass*
  - a) die betroffene Person eingewilligt hat oder*
  - b) die Offenbarung durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes erlaubt ist oder*
  - c) die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und es offensichtlich ist, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt, oder*



*d) die Auskunftsbegehrenden ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der begehrten Information geltend machen und überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Personen der Offenbarung nicht entgegen stehen oder*

*e) durch die Abtrennung oder Anonymisierung der personenbezogenen Daten ein Rückschluss auf konkrete Personen ausgeschlossen ist, sofern eine solche Abtrennung oder Anonymisierung mit vertretbarem Aufwand zu leisten ist,*

*4. Informationen, durch deren Bekanntwerden Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen des Bundes oder eines anderen Landes ohne deren Zustimmung offenbart würden.*

*Mindestens einmal im Jahr soll der Senat über die Forschungsvorhaben der Hochschule diskutieren. Zu diesem Zweck stellt der\*die Rektor\*in das Vorhabenregister in geeigneter Form im Senat vor. In diesem Bericht sollen auch solche Vorhaben gesondert beschrieben werden, die aus Geheimhaltungsgründen nicht im öffentlichen Vorhabenregister aufgeführt sein können.“*

**c) Die Absätze 4 und 5 entfallen, da alle über Anfragen erhältlichen Informationen von nun an ohnehin öffentlich zugänglich sind.**

**d) §40 Neuer Absatz 2 (alle dahinter liegenden Absätze werden in ihrer Nummerierung entsprechend angepasst)**

*“(2) Hochschulen sind dazu verpflichtet, Forschung für die und mit der Gesellschaft zu fördern. Nachhaltigkeitsbezogene, inter- bzw. transdisziplinäre Forschung soll strukturell unterstützt werden. Die Forschungsergebnisse sollen frei zugänglich sein und gesellschaftsrelevante Inhalte in verständlicher Art und Weise veröffentlicht werden.“*

Forschung und Lehre sind frei (Artikel 5, Absatz 3, GG). Trotzdem sollte besonders ebene Forschung gefördert werden, die sich der Lösung gesellschaftlicher und ökologischer Probleme widmet. Nur durch fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse im Bereich der Nachhaltigkeit können nötige Veränderungsprozesse angestoßen werden. Die Information der Öffentlichkeit ist dabei ein ebenso wichtiger Eckpfeiler wie die Gewinnung neuer Erkenntnisse selbst. Dafür ist der freie Zugang zu Forschungsergebnissen unter Einhaltung geltender Forschungsstandards erforderlich. Nur durch freien Zugang zu Wissen können Vorhaben im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung außerhalb des Hochschulkontextes weitergetragen und umgesetzt werden. Durch den Dialog mit zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen kann gewährleistet werden, dass die Forschungsergebnisse in die Praxis getragen und angewandt werden können. Aktuell mangelt es häufig an einem adäquaten Transfer nachhaltigkeitsbezogenen Wissens sowohl zwischen den Wissenschaftsdisziplinen als auch zwischen Forschung und Praxis. Gerade fachfremde Entscheidungsträger\*innen können jedoch den Mehrwert, den die Nachhaltigkeit für ihren Bereich darstellen könnte, nicht abschätzen, da ein angemessener Austausch zwischen Theorie und Praxis an vielen Punkten fehlt. Ein Großteil der Fachliteratur macht es zudem einigen Leser\*innen schwer, sich ohne entsprechende

fachliche Vorbildung gewinnbringend mit den Themen auseinanderzusetzen. Da nachhaltige Entwicklung eine gesamtgesellschaftliche, interdisziplinäre Herausforderung darstellt, ist eine entsprechende Aufbereitung für Fachfremde gerade an dieser Stelle unbedingt notwendig.

## **5. Lehre: Bildung für nachhaltige Entwicklung**

### **a) 29 a (neu), §29 Abs 1 wird als §29a Abs 1 übernommen.**

Um dem Studium einen entsprechenden Stellenwert zuzuschreiben, sprechen wir uns dafür aus, den Paragraphen 29 (alt) in zwei Paragraphen aufzuteilen. §29a (neu) soll die Aufgaben der Lehre beinhalten, §29b (neu) soll die Absätze 2 bis 5 aus §29 (alt) enthalten und sich mit dem Aufbau und der Struktur des Studiums beschäftigen. §29 Abs 1 wird als §29a Abs 1 übernommen. Es wird ein zweiter Absatz nach dem Vorbild des thüringischen LHG § 46 Abs. 2 eingeführt:

*"(2) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt sowie in gesamtgesellschaftlicher und globaler Neuorientierung zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten des Fernstudiums sowie der Digitalisierung genutzt werden."*

### **b) Drei weitere Absätze, erweitern die Rolle des Studiums über die fachliche Ausbildung hinaus und verankern das Konzept der Bildung für nachhaltige Entwicklung als Grundsatz der Lehre:**

*"(3) Von Beginn des Studiums an soll die Lehre Studierende zur aktiven Mitgestaltung einer nachhaltigen Gesellschaft befähigen. Dazu fördert und vermittelt sie fortwährend nach den Grundsätzen der Bildung für nachhaltige Entwicklung verantwortungsvolles, zukunftsfähiges und kritisch-reflektiertes Denken und kreative Gestaltungskompetenzen. Ethik in der Wissenschaft und die Diskussion aktueller gesellschaftlicher Problemstellungen sollten obligatorischer Bestandteil jedes Studiums sein"*

*"(4) Über die fachliche Lehre hinaus sollen inter- und transdisziplinäre, inhaltlich und methodisch vielfältige Bildungsangebote bereit gestellt werden, die es Studierenden aller Fachrichtungen ermöglichen, im Rahmen ihres Studiums aktuelle Fragen der nachhaltigen Entwicklung zu bearbeiten. Hierfür sollen Lehrende Weiterbildungen zur Methode und Didaktik der Bildung für nachhaltige Entwicklung erhalten."*

*"(5) Alternative Prüfungsleistungen abseits von Klausuren wie Hausarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen sollen verstärkt etabliert werden und die kritische Auseinandersetzung mit Lehrinhalten widerspiegeln. Studentisches Engagement soll in besonderer Art und Weise anerkannt werden, z.B. durch die Vergabe von ECTS, Zertifikaten und der Erwähnung in Zeugnissen."*

### **Begründung:**

Die Einführung eines eigenen Paragraphen zu den allgemeinen Zielen des Studierens und dessen Erweiterung, ist unerlässlich, weil Bildung nicht auf die Berufsvorbereitung reduziert werden sollte. Die Hochschule ist als Ort der Wissenschaft keine Institution, die auf reine Berufsvorbereitung ausgerichtet ist.

Wir stellen an die Lehre den Anspruch, Studierende nicht nur für ihre zukünftige berufliche Praxis zu befähigen, sondern sich selbst zu bilden, sich im kritisch-reflektierten Denken zu üben und zur Lösung gesellschaftlicher Probleme beizutragen. Dazu gehört auch die Bildung eines Wertekanons, der als Basis für ein verantwortungsvolles Handeln innerhalb der Gesellschaft und im späteren Berufsleben dient. Die Auseinandersetzung mit Ethik, Verantwortung von Wissenschaft sowie Nachhaltigkeit sollte daher als integraler Bestandteil eines jeden Hochschulstudiums verstanden werden. Aus diesem Grund halten wir eine explizite Nennung des Konzeptes einer Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE), welches im Nationalen Aktionsplan BNE durch die Bundesregierung festgeschrieben wurde und auch Hochschulen explizit adressiert<sup>12</sup>, für besonders wichtig.

Der neue Absatz 4 soll als Anreiz dienen, beispielsweise Zertifikatprogramme wie ein Studium Oecologicum anzubieten. Weitere Beispiele für erfolgreiche BNE-Lehrformate finden sich auch in der Good Practise Sammlung des Netzwerk n e.V.<sup>13</sup>.

Absatz 5 soll das Engagement von Studierenden, die auch von der Hochschulrektorenkonferenz als "change agents" bezeichnet werden<sup>14</sup>, stärken.

## **6. Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG)**

### **a) SDG Nr. 5 - Gender Equality im Landeshochschulgesetz:**

§4 zur Chancengleichheit für Frauen und Männer soll zur Gendergerechtigkeit, d.h. Chancengleichheit für alle Geschlechter erweitert werden. Damit käme das Land Baden-Württemberg dem BVerfG Urteil von 2017<sup>15</sup>, auf dem auch die Änderung des Personenstandsgesetzes vom 22. Dezember 2018 basiert, nach und würde nicht Personen anderer Geschlechter benachteiligen.

### **b) SDG Nr. 16 - Mehr Transparenz, Demokratie und Mitbestimmung für Studierende**

An Hochschulen soll Demokratie und Partizipation gelebt werden, da diese ein essentielles Element einer nachhaltigen und inklusiven Entwicklung unserer Gesellschaft darstellen. Hierfür sehen wir an baden-württembergischen Hochschulen noch sehr viel Potenzial. In einem ersten Schritt ist mehr Transparenz unabdingbar. Daher fordern wir, dass sämtliche Gremiensitzungen und die anschließenden Protokolle, mit der Ausnahme von Berufungen,

---

<sup>12</sup> vgl. <https://www.bne-portal.de/de/nationaler-aktionsplan>

<sup>13</sup> <https://netzwerk-n.org/good-practice-sammlung/lehre/>

<sup>14</sup> "Für eine Kultur der Nachhaltigkeit" - Empfehlung der 25. HRK-Mitgliederversammlung vom 6.11.2018

<sup>15</sup> [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010\\_1bvr201916.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html)

welche zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von Bewerber\*innen selbstverständlich weiterhin unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden sollen, hochschulöffentlich sind.

**Daher schlagen wir vor, dass §9 Absatz 4 von nun an folgendermaßen formuliert wird:**

*(4) "Die Gremien tagen grundsätzlich hochschulöffentlich mit Ausnahme der Behandlung von Angelegenheiten nach § 48 und solchen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder deren Geheimhaltung zwingend erforderlich ist. Der Senat kann den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei Störungen beschließen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung; die Grundordnung kann für bestimmte Fallgruppen Ausnahmen vorsehen; Voraussetzung ist im Einzelfall, dass das Gremium die offene Abstimmung einstimmig beschließt."*

Da die Beteiligung an Wahlen der Studierendenschaft und die Mitwirkung an den Aufgaben der Studierendenschaft bedauerlicherweise extrem gering ist, fordern wir, dass es gesetzlich erleichtert wird, über die Wahlen und die Angelegenheiten der Studierendenschaft zu informieren z.B. über die Nutzung von Mailinglisten durch die Studierendenvertretung.

**Konkret schlagen wir vor, dass in § 9 II hinter:**

*"Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen."* **ein neuer Satz 2 eingefügt wird:**

*"Maßnahmen zur Mobilisierung von Hochschulangehörigen sind zu unterstützen, insofern sie zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung und an den Aufgaben der Hochschule und ihrer Organe beitragen; sie können nur aus schwerwiegenden Gründen untersagt werden."*

Weiterhin akzeptieren wir nicht, dass der verfassten Studierendenschaft im Rahmen der letzten Novellierung des Hochschulgesetzes das allgemeinpolitische Mandat abgesprochen wurde. Da sich politische Haltungen und Verantwortungsbewusstsein oft erst dann entwickeln, wenn man mit politischen und gesellschaftlichen Fragestellungen konfrontiert wird, ist das allgemeinpolitische Mandat für eine effektive *"Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins"* (§65 II 3) der Studierenden unerlässlich. Außerdem hat die Erfahrung gezeigt, dass die vollständige Trennung hochschulpolitischer Angelegenheiten von allgemeinpolitischen Themen nicht möglich ist. In der Realität wird die Trennung von hochschulpolitischem und allgemeinpolitischem Mandat aber sehr streng ausgelegt, und Positionierungen der Studierendenvertretungen werden für unrechtmäßig erklärt, wenn sie einzelne Punkte enthalten, die sich nicht nur auf die Hochschulen beziehen. Daher fordern wir das allgemeinpolitische Mandat für die Studierendenschaft!